

Fallbericht

Untersagung des Vertriebsvertrages für Laborchemikalien der Merck KG aA mit der VWR International Europe bvba, Zaventem (Belgien)

Branche	Chemie
Aktenzeichen	B 3 – 64/05
Datum der Entscheidung	14. 07. 2009

Falldarstellung:

Das Bundeskartellamt hat mit Beschluss vom 14. Juli 2009 der Merck KG aA, Darmstadt (Merck), und der VWR International Europe bvba, Zaventem/Brüssel (VWR), untersagt, den im Jahr 2004 zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Vertriebsvertrag für Laborchemikalien in der bisherigen Form weiter zu praktizieren.

Der Merck-Konzern (Konzernumsatz ca. 7,1 Mrd. €) stellt pharmazeutische und chemische Produkte her und ist der führende inländische Hersteller von Laborchemikalien. Die US-amerikanische VWR-Gruppe (Konzernumsatz ca. 3,7 Mrd. \$) ist der weltweit führende Händler von Laborchemikalien.

Der Vertriebsvertrag verpflichtet Merck, die von ihr hergestellten Laborchemikalien in Deutschland und einer Reihe europäischer Staaten ausschließlich über VWR zu vertreiben. Gleichzeitig hat sich VWR verpflichtet, Produkte dritter Hersteller, die mit Laborchemie-Produkten von Merck unmittelbar konkurrieren, im Vertragsgebiet weder zu bewerben noch zu verkaufen oder zu vertreiben. Davon ausgenommen sind Produkte, die zuvor von dem von VWR übernommenen Laborchemikalienhändler KMF vertrieben wurden; die wirtschaftliche Bedeutung dieser Ausnahme wird vom Bundeskartellamt als gering eingeschätzt.

Das exklusive Distributionsrecht für VWR und das ihr auferlegte Wettbewerbsverbot verstoßen nach Auffassung des Bundeskartellamtes gegen den Art. 81 EG- Vertrag und das deutsche Kartellverbot des § 1 GWB. Merck ist der führende inländische Hersteller von Laborchemikalien, der auf dem gesamten Handelsmarkt in Deutschland einen Anteil von über 30 % und bei wichtigen

Produktgruppen, insbesondere bei anorganischen Reagenzien, Lösungsmitteln und der Mikrobiologie, auf der Handelsstufe Marktanteile von über 50 % hält. Aufgrund der über 30 % liegenden Marktanteile von Merck sind die genannten Vertriebsvereinbarungen nicht nach der europäischen Verordnung über die Freistellung von vertikalen Vereinbarungen (Verordnung [EG] Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999) vom Verbot des Art. 81 EG- Vertrag freigestellt. Sie erfüllen nach Auffassung des Bundeskartellamtes auch nicht die Voraussetzungen für eine Einzelfreistellung nach Art. 81 Abs. 3 EG- Vertrag und verstoßen zudem gegen § 1 GWB.

Merck verstößt nach Auffassung des Bundeskartellamtes durch die Alleinbelieferung von VWR auch gegen das Diskriminierungsverbot des § 20 GWB. Das Amt hat festgestellt, dass die kleinen und mittleren Unternehmen des Laborchemikalienhandels von der Belieferung mit Merck-Chemikalien abhängig sind. Das exklusive Distributionsrecht für VWR zwingt alle Handelsunternehmen, diese Chemikalien von ihrem größten Wettbewerber VWR zu beziehen. VWR ist der größte inländische Händler von Laborchemikalien und Laborausrüstungen. Der Alleinvertrieb der Merck- Chemikalien durch VWR beeinträchtigt damit auch den Wettbewerb auf dem gesamten Laborchemikalienmarkt. Deshalb hat das Bundeskartellamt Merck nach § 32 GWB verpflichtet, nicht nur VWR, sondern den gesamten Laborchemikalienhandel binnen 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses direkt und diskriminierungsfrei mit ihren Laborchemikalien zu beliefern.

Die Entscheidung des Bundeskartellamtes ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten haben gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt und beim OLG Düsseldorf beantragt, die aufschiebende Wirkung ihrer Beschwerde gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 GWB anzuordnen.